

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

03. FEBRUAR 2015

INHALT

Arbeitsrecht	Legalisierung der Schwarzarbeit	1
Gesellschaftsrecht	Änderungen zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung einer AG	3
Immobilienrecht	Auskunft aus dem Immobilienregister	4
Pharmarecht	Lizenz für Import von API abgeschafft	5
	Absatz von Arzneimitteln vor Verfallsdatum	5
Steuerrecht	Grundzüge der Steuerreform	6
	Neue Regelung der Transferpreisbildung	9
	Steuerkompromiss eingeführt	12
	Elektronische Verwaltung der Umsatzsteuer	13

ARBEITSRECHT

Legalisierung der Schwarzarbeit

Mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 77-VIII vom 28. Dezember 2014 wurden einige Änderungen eingeführt, die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Verschärfung der Haftung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Abschluss eines Arbeitsvertrags bzw. für die Nichteinhaltung von Mindestgarantien bei der Gehaltsauszahlung führen sollen.

Benachrichtigung des Finanzamtes über die Anstellung von Arbeitnehmern

Laut den verabschiedeten Änderungen zum Arbeitsgesetzbuch der Ukraine darf der Arbeitnehmer nun erst nach dem Abschluss eines Arbeitsvertrags (bzw. der Erteilung einer innerbetrieblichen Anordnung) und gleichzeitiger Benachrichtigung des Finanzamtes durch den Arbeitgeber eingestellt werden. Ein entsprechendes Verfahren der Benachrichtigung des Finanzamtes wird noch von der ukrainischen Regierung bestätigt.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber Bußgelder für die Verletzung des vorgenannten Verfahrens der Anstellung von Arbeitnehmern vorgesehen:

- 36.540,- UAH (ca. 2.000,- EUR) für jeden Arbeitnehmer für folgende Verletzungen: Anstellung ohne Abschluss eines Arbeitsvertrags; Kurzzeit-Anstellung, falls die Arbeit tatsächlich den ganzen Arbeitstag ausgeführt wird; Leistung von Zahlungen an den Arbeitnehmer, ohne die Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuziehen und abzuführen;
- 3.654,- UAH (ca. 200,- EUR) für folgende Verletzungen: nichtfristgemäße Gehaltsauszahlung, Gehaltsauszahlung nicht in vollem Umfang;
- 12.180,- UAH (ca. 670,- EUR) für jeden Arbeitnehmer für folgende Verletzungen: Nichteinhaltung von gesetzlichen Mindestgarantien bei der Gehaltsauszahlung.

Herabsetzung der Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen

Darüber hinaus wurde die Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen gesenkt.

Vom 01. Januar 2015 kann die Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen hinsichtlich der Arbeitsvergütung bis auf 40% gesenkt werden. Es kann der sog. Koeffizient von 0,4 verwendet werden. Zu erwähnen ist, dass die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge heutzutage von der Art der Geschäftstätigkeit der Unternehmen abhängt und von 36,76 % bis 49,7% schwankt.

Der erwähnte Koeffizient von 0,4 kann ausschließlich unter *gleichzeitiger* Erfüllung folgender Bedingungen verwendet werden:

- die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum, für welchen die Arbeitsvergütung angerechnet wird, übersteigt die durchschnittliche Bemessungsgrundlage für das Jahr 2014 mindestens um das 2,5 fache. Wenn es solche Übersteigerung nicht gibt, wird der Koeffizient wie folgt berechnet: die durchschnittliche Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2014 wird durch die Bemessungsgrundlage für den Zeitraum, für welchen die Arbeitsvergütung angerechnet wird, dividiert; allerdings kann dieser Koeffizient nicht unter 0,4 liegen;
- der durchschnittliche Arbeitslohn des Unternehmens ist im Vergleich zum Jahr 2014 um mindestens 30% gestiegen;
- ein durchschnittlicher Sozialversicherungsbeitrag pro Arbeitnehmer nach der Verwendung des Koeffizienten von 0,4 wird mindestens 700,- UAH betragen;
- ein Durchschnittsgehalt im Unternehmen wird mindestens drei gesetzliche Mindestgehälter betragen. Bis zum 30. November 2015 beträgt der gesetzliche Mindestgehalt 1.218,- UAH (ca. 67,- EUR).

Der Mindestsozialversicherungsbeitrag wird nun aufgrund eines Mindestgehalts berechnet.

Vom 01. Januar 2016 wird die Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen hinsichtlich der Arbeitsvergütung auf 60% gesenkt. Es wird der sog. Koeffizient von 0,6 verwendet. Dabei sind die Unternehmen nicht verpflichtet, die vorgenannten Bedingungen (darunter auch in Bezug auf die Steigerung des Durchschnittsarbeitslohns und Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge) zu erfüllen. Es wird sich um eine allgemeine Herabsetzung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge handeln.

Erhöhung von Bußgeldern

Bußgelder für die Verletzung des Verfahrens der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. für die Nichtbezahlung dieser Beiträge wurden zweifach erhöht.

Die Höhe der Bußgelder für die Nichtbezahlung bzw. nicht fristgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen beträgt nun 20% von nicht fristgemäß entrichteten Beiträgen.

Für die Nachberechnung von nicht fristgemäß berechneten Sozialversicherungsbeiträgen durch das Finanzamt wird nun ein Bußgeld in Höhe von 10% vom nachberechneten Betrag erhoben. Dabei kann die Gesamthöhe des Bußgeldes allerdings nicht 50% des nachberechneten Betrags übersteigen.

Laut dem Gesetz Nr. 77-VIII wurden der Sozialversicherungsfond gegen Betriebsunfälle und –krankheiten und der Krankenversicherungsfond zusammengeschlossen.

GESELLSCHAFTSRECHT

Änderungen zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung einer AG

Am 13. Januar 2015 hat das Parlament der Ukraine einige Änderungen in Art. 41 des Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ betreffend Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Nun ist die Aktionärsversammlung beschlussfähig, wenn sich über 50% der stimmberechtigten Aktieninhaber für die Teilnahme an der Aktionärsversammlung registriert haben. Zuvor betrug dieser Schwellenwert 60% + 1 Aktie.

Außerdem wurde Art. 41 des Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ mit folgender Bestimmung ergänzt: hält der ukrainische Staat mindestens 50% von Aktien einer Aktiengesellschaft, ist die Aktionärsversammlung solch einer Aktiengesellschaft beschlussfähig, wenn sich über 50% der stimmberechtigten Aktieninhaber für die Teilnahme an der Aktionärsversammlung registriert haben.

Für Aktiengesellschaften, deren Aktien der ukrainische Staat hält, sind die vorgenannten Änderungen am 31. Januar 2015 in Kraft getreten. Für alle anderen Aktiengesellschaften werden diese Änderungen erst am 01. Januar 2016 rechtsgültig.

IMMOBILIENRECHT

Auskunft aus dem Immobilienregister

Das Ministerkabinett der Ukraine hat das Verfahren für die Auskunftserteilung aus dem Staatsregister der dinglichen Rechte an Immobilien und deren Belastungen (Immobilienregister) genehmigt. Die entsprechende Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 722 vom 24. Dezember 2014 ist am 01. Januar 2015 in Kraft getreten.

Nach dem Verfahren können Angaben aus dem Immobilienregister in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Schriftform

Die Registrierungsbehörden und Notare können folgende Unterlagen ausstellen:

- Registerauszug auf die Anfrage des Immobilieneigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers über die ihm zustehenden Rechte, Erben (Rechtsnachfolger) dieser Personen sowie über Belastungen zugunsten bestimmter Personen;
- Registerauskunft.

Der Antrag auf die Angaben aus dem Immobilienregister in Form einer Auskunft wird von natürlichen und juristischen Personen bei der Registrierungsbehörde oder einem Notar, unabhängig von der Lage der Immobilie, eingereicht.

Die Auskunft aus dem Staatsregister enthält alle Angaben über die Immobilie aus dem Register der dinglichen Rechte an Immobilien und deren Belastungen sowie anderen immobilienbezogenen Registern, ausgenommen personenbezogene Angaben der Immobilieneigentümer (Angaben betreffend Personalausweis, Steuernummer).

Ausstellung des Auszugs bzw. Erteilung der Auskunft hat innerhalb eines Werktages zu erfolgen.

Elektronische Form

Dem Erhalt einer elektronischen Auskunft aus dem Immobilienregister geht die Registrierung auf der entsprechenden Webseite des ukrainischen Justizministeriums voraus. Der Antragsteller haftet für die Richtigkeit der bei der Registrierung angegebenen Informationen.

Die elektronische Auskunft enthält alle Angaben über das Immobilienobjekt, die zu diesem Zeitpunkt im Register eingetragen sind (mit Ausnahme von Personalangaben des Eigentümers).

Der Abruf von Angaben im Staatsregister wird nach der Registrierungsnummer der Immobilie, Adresse der Immobilie, Lage oder Katasternummer des Grundstückes oder nach Identifikationsdaten der natürlichen oder juristischen Person getätigt.

Staatsgebühr

Für die Beantragung eines Auszuges aus dem Staatsregister wird eine Gebühr in Höhe von 120,- UAH pro Auszug und 34,- UAH pro Auskunft erhoben. Die Gebühr für die elektronische Beantragung beläuft sich auf 17,- UAH.

Zu beachten ist, dass heutzutage nur ein Teil der Angaben ins elektronische Register übertragen worden sind. Die meisten Angaben sind nur in Papierform vorhanden. Es ist geplant, dass ab dem 01. März 2015 das System deutlich verbessert wird. Unter anderem wird der Antragsteller alle Angaben über die Veräußerungen der Immobilie zur Kenntnis nehmen können.

PHARMARECHT

Lizenz für Import von API abgeschafft

Mit dem am 15. Januar 2015 verabschiedeten Gesetz hat das Parlament der Ukraine die Lizenzierung des Imports von aktiven pharmazeutischen Inhaltsstoffen (API) abgeschafft. Das Gesetz ist am 01. Februar 2015 in Kraft getreten.

Laut Änderungen wurde die für den 01. Januar 2015 geplante Einführung der Lizenzierung von API abgeschafft.

Die Lizenzierung von API und der Einfuhr von Rohstoffen für die Herstellung von Arzneimitteln widerspricht der europäischen und internationalen Praxis. In diesem Fall würde die Ukraine das einzige Land sein, welches eine Lizenzierung des Imports von aktiven pharmazeutischen Inhaltsstoffen vorschreibt.

Absatz von Arzneimitteln vor Verfallsdatum

Das Gesundheitsministerium der Ukraine hat die Verordnung Nr. 954 vom 12. Dezember 2014 verabschiedet. Es wurden Bestimmungen in Bezug auf den Umlauf von Arzneimitteln in der Ukraine geändert. Die Änderungen sind am 23. Januar 2015 in Kraft getreten.

Nach dem Ablauf der Zulassungsfrist, während deren das Präparat in der Ukraine angewendet werden durfte, ist eine Neuregistrierung des Präparats vorzunehmen. Erst nach der durchgeführten Neuregistrierung ist die darauffolgende Anwendung des Präparats möglich. Nach der Neuregistrierung ist die Anwendungsfrist des Arzneimittels in der Ukraine nun nicht mehr begrenzt.

Die während der Zulassungsfrist in Verkehr gebrachten Präparate, können nun in der Ukraine bis zum Verfallsdatum angewandt, verwendet und vertrieben werden.

Durch die Verabschiedung der Verordnung Nr. 954 sind die Regeln bzgl. der Verhängung eines (vorübergehenden) Verbots bzw. einer Wiederaufnahme des Umlaufs von Arzneimitteln mit entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes der Ukraine „Über Arzneimittel“ in Übereinstimmung gebracht worden.

STEUERRECHT

Grundzüge der Steuerreform

Am 01. Januar 2015 ist das Gesetz der Ukraine über die Neuerungen in der Steuergesetzgebung in Kraft getreten. Das Gesetz soll der Optimierung des Steuersystems und Verbesserung der Geschäftsbedingungen in der Ukraine dienen.

Die Höhe des Mindestlohns, der als Basis für die Berechnung wichtiger Werte dient, bleibt bis zum einschließlich 30. November 2015 unverändert und beträgt 1.218,- UAH (ca. 67,- EUR).

Gewinnsteuer

Der Gewinnsteuersatz beträgt nach wie vor 18%.

Die Abrechnungsperiode beträgt ein Kalenderjahr. Das Steuerjahr beginnt für die Steuerzahler am ersten und endet am letzten Kalendertag des Geschäftsjahres.

Die Steuerzahler sind verpflichtet, monatlich eine Vorauszahlung der Gewinnsteuer zu leisten. Von dieser Pflicht sind u.a. folgende Steuerzahler befreit:

- neugegründete Unternehmen, die innerhalb der Abrechnungsperiode eingetragen wurden; sie entrichten die Gewinnsteuer aufgrund der Jahressteuererklärung für den tatsächlich getätigten Zeitraum;
- Steuerzahler, deren Gewinn in der letzten Abrechnungsperiode UAH 20 Mio. (ca. 1,1 Mio. EUR) nicht überschreitet;
- einzelne Erzeuger der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Gewinnsteuerzahler sind im Jahr 2015 und innerhalb des Zeitraumes vom Januar bis Mai 2016 verpflichtet, monatlich eine Vorauszahlung der Gewinnsteuer laut den bis zum 01. Januar 2015 geltenden Regelungen zu leisten. Dabei wird die Höhe der Vorauszahlung für den Zeitraum März - Mai 2016 mindestens 1/12 der in 2014 angerechneten Gewinnsteuerbeträge betragen. Die Entrichtung von Vorauszahlungen nach neuen Regeln wird erst ab Juni 2016 erfolgen.

Erst ab Juni 2016 werden neue Regelungen für die Vornahme der Vorauszahlung der Gewinnsteuer eingeführt.

Zu beachten ist auch, dass der zuvor geltende ermäßigte Gewinnsteuersatz für die im IT-Bereich tätigten Personen mit Wirkung seit dem 01. Januar 2015 abgeschafft wurde.

Einkommenssteuer

Der Gesetzgeber hat eine progressive Veranlagung der Einkommenssteuer eingeführt. Die Besteuerung der Löhne, anderer Zahlungen und Provisionen aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen bzw. zivilrechtlichen Verträgen, deren Höhe zehn Mindestlöhne (bis zum einschließlich 30. November 2015 beträgt der Mindestlohn UAH 1.218,-) nicht überschreitet, erfolgt mit einem Steuersatz von 15%. Falls das Einkommen der Person die Höhe des 10-fachen Mindestlohns überschreitet, wird zum überschreitenden Betrag der Steuersatz von 20% angewendet.

Außerdem hat das Gesetz die Besteuerung des sogenannten passiven Einkommens (Zinsen, Investitionsgewinn, Lizenzgebühren, Dividende etc.) natürlicher Personen in folgender Höhe festgesetzt:

- 20 % - für passive Erträge, darunter Dividende aus Aktien und/oder Investitionszertifikaten, die von Investmentinstituten ausgezahlt werden;
- 5 % - für Erträge in Form von Dividenden aus Aktien oder Gesellschaftsrechten, die von den in der Ukraine ansässigen Gewinnsteuerzahlern angerechnet werden (außer Erträgen in Form von Dividenden aus Aktien, Investitionszertifikaten, die von Investmentinstituten ausgezahlt werden).

Militärsteuer

Die Geltungsdauer der Militärsteuer wurde verlängert. Die Militärsteuer soll nun bis zum Beschluss des Parlaments über die Beendigung der Reform der ukrainischen Streitkräfte erhoben werden.

Der Steuersatz bleibt weiterhin unverändert und beträgt 1,5%. Der zu besteuerte Gewinn wird nicht um den Sozialversicherungsbeitrag und die sog. soziale Steuerermäßigung reduziert.

Besteuerungsgrundlage der in der Ukraine ansässigen natürlichen Personen:

- gesamtes steuerpflichtiges monatliches (jährliches) Einkommen;
- alle aus der Ukraine stammenden Einkünfte, die endgültig bei ihrer Anrechnung besteuert werden;
- Einkünfte aus ausländischen Quellen.

Besteuerungsgrundlage der in der Ukraine nicht ansässigen natürlichen Personen (Nichtresidenten):

- gesamtes steuerpflichtiges monatliches (jährliches) Einkommen;
- alle aus der Ukraine stammenden Einkünfte, die endgültig bei ihrer Anrechnung besteuert werden.

Immobiliensteuer

Die Immobiliensteuer (im Gegensatz zu Grundsteuer) wird nach wie vor von Immobilieneigentümern (juristischen und natürlichen Personen, darunter auch in der Ukraine nicht ansässigen) entrichtet.

Besteuert werden Wohn- und Gewerbeimmobilien.

Von der Immobiliensteuer sind, unter anderem, folgende Immobilienarten befreit:

- Betriebsgebäude, unter anderem Produktionshallen, -stätten, Lagerräume der Industrieunternehmen;
- Gebäude, Anlagen landwirtschaftlicher Erzeuger, die unmittelbar in der Landwirtschaft genutzt werden;
- Gewerbeimmobilien, die von klein- und mittelständischen Unternehmen genutzt werden. Gemeint ist die Ausübung der Geschäftstätigkeit in Kiosken und auf den

Märkten.

Besteuert werden sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. Laut Neuregelungen wird die zu besteuerte Fläche der Wohnimmobilien für natürliche Personen um folgende Flächengrößen reduziert:

- für Wohnungsflächen (unabhängig von der Anzahl der Wohnungen) – um 60 m²;
- für Wohnhäuser (unabhängig von ihrer Anzahl) – um 120 m²;
- für verschiedene Kategorien von Immobilien – um 180 m².

Der Immobiliensteuersatz wird von Gemeinderäten am Lageort der Immobilie festgelegt.

Wohn- und Gewerbeimmobilien werden mit max. 2% des Mindestlohnes pro 1 m² besteuert. In 2015 ist ein ermäßigter Steuersatz von 1% des Mindestlohnes pro 1 m² der Gewerbeimmobilie festgelegt.

Demnach kann die Immobiliensteuer in 2015 UAH 24,36 pro 1 m² der Wohnimmobilie und UAH 12,18 pro 1 m² der Gewerbeimmobilie nicht überschreiten.

Kraftfahrzeugsteuer

Seit dem 01. Januar 2015 haben die Eigentümer von Personenkraftwagen (mit einem Hubraum von über 3000 cm³ und die nicht älter als fünf Jahre alt sind) die Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten. Die Steuer gilt für alle Eigentümer solcher Fahrzeuge. Dies betrifft sowohl juristische als auch natürliche Personen, darunter auch in der Ukraine nicht ansässige Personen.

Die Höhe der Kfz-Steuer beträgt UAH 25.000,- (ca. EUR 1.400,-) im Jahr pro PKW.

Bei der Übereignung des Fahrzeuges wird die Kfz-Steuer folgendermaßen berechnet:

- der Voreigentümer bezahlt die Steuer für den Zeitraum ab dem 01. Januar bis zum Anfang des Monats, in dem das Fahrzeug veräußert wurde;
- der neue Eigentümer des Fahrzeuges bezahlt die Steuer angefangen mit dem Monat, in dem er das Fahrzeug erwarb.

Einheitssteuer

Der Gesetzgeber hat alle Einheitssteuerzahler in vier Gruppen eingeteilt. Alle Einheitssteuerzahler, die bis zum 01. Januar 2015 zu der dritten bis sechsten Gruppe gehörten, werden nun automatisch als Steuerzahler der dritten Gruppe angesehen. Die Neueintragung dieser Steuerzahler erfolgt auch automatisch und erfordert keine zusätzliche Antragstellung.

Zu der ersten und zweiten Gruppe gehören nur natürliche Personen, die als Einzelunternehmer registriert sind und deren Jahresumsatz unter UAH 300.000 (ca. EUR 16.500,-) bzw. UAH 1,5 Mio. (ca. EUR 82.400,-) liegt.

Zu der dritten Gruppe gehören alle Unternehmer (natürliche und juristische Personen) mit einem Jahresumsatz von bis zu UAH 20 Mio. (ca. EUR 1,1 Mio.). Die Anzahl der beschäftigten Personen wird nicht beschränkt.

Für die Steuerzahler der dritten Gruppe wurde der Einheitssteuersatz gesenkt:

- 2% vom Umsatz für (nach eigener Wahl grundsätzlich) umsatzsteuerpflichtige Unternehmen bzw. Einzelunternehmer;
- 4% vom Umsatz für (nach eigener Wahl grundsätzlich) nicht umsatzsteuerpflichtige Unternehmen bzw. Einzelunternehmer.

Zu der vierten Gruppe gehören ausschließlich landwirtschaftliche Warenerzeuger, deren Anteil an der landwirtschaftlichen Produktion im Vorjahr mindestens 75% betrug.

Für solche landwirtschaftlichen Warenerzeuger hängt der Steuersatz von der Flächenkategorie sowie ihrer Lage ab und wird in Prozent der Steuerbemessungsgrundlage von einem Hektar Fläche berechnet. Dabei ist der normative Bodenwert (Bodenrichtwert) der landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland, Heuschlag, Weiden und mehrjährige Anpflanzungen) maßgebend, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Indekskoeffizienten.

Einfuhrgebühr

Am 28. Dezember 2014 hat das Parlament der Ukraine das Gesetz über die Stabilisierungsmaßnahmen der Zahlungsbilanz der Ukraine verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird eine zusätzliche Einfuhrgebühr für eine befristete Dauer von 12 Monaten eingeführt.

Es sind folgende Steuersätze der zusätzlichen Einfuhrgebühr vorgesehen:

- 5% - für die Warengruppen 25-97 der ukrainischen Warenklassifikation.
- 10% - für die Warengruppen 1-24 der ukrainischen Warenklassifikation.
- 10% - für die Waren, die mit einem Einfuhrzoll laut Art. 374 des Zollgesetzbuches der Ukraine besteuert werden. Gemeint sind hier Waren, die von natürlichen Personen in die Ukraine eingeführt bzw. versandt werden.

Die zusätzliche Einfuhrgebühr wird aber nicht von lebenswichtigen Waren erhoben, z.B. Erdgas, Kohle, Strom sowie medizinische Erzeugnisse für die Durchführung der Hämodialyse und Heilung von Krebskranken.

Dieses Gesetz tritt erst nach der Veröffentlichung eines Beschlusses über die durchgeführten Verhandlungen mit internationalen Finanzinstitutionen durch das Ministerkabinett der Ukraine in Kraft.

Neue Regelung der Transferpreisbildung

Am 01. Januar 2015 ist das vom ukrainischen Parlament verabschiedete Gesetz über die neue Regeln der Transferpreisbildung in Kraft getreten. Danach werden Änderungen im ukrainischen Steuergesetzbuch vorgenommen, die der Verbesserung der steuerlichen Kontrolle über Transferpreisbildung sowie Behebung von Widersprüchen in früheren Fassungen dienen sollen.

Das Gesetz Nr. 72-VIII vom 28. Dezember 2014 sieht eine Reihe wichtiger Änderungen vor, die bei der Vorbereitung der steuerlichen Erfassung der kontrollierten Geschäfte berücksichtigt werden sollen.

Verbundene Personen

Das Gesetz legt ein neues Verzeichnis der juristischen und natürlichen Personen und deren Kennwerte fest, die als verbunden anzusehen sind.

Personen gelten als verbunden, wenn:

- eine natürliche oder juristische Person mindestens 20% am Stammkapital der anderen Person innehat *oder*
- eine Person befugt ist, Einzelexekutivorgan oder mindestens 50% des kollegialen Exekutivorgans oder des Aufsichtsrates zu bestellen *oder*
- die Summe aller Kredite (Darlehen), rückzahlbarer Finanzhilfen von einer juristischen/natürlichen Person an die juristische Person, und/oder Kredite (Darlehen), rückzahlbarer Finanzhilfen von anderen juristischen/natürlichen Personen, die mit der Garantie dieser Person gewährt werden, den Betrag des Eigenkapitals um mehr als 3,5 Mal übersteigt. Für Finanzinstitute und Unternehmen, die ausschließlich Leasingtätigkeit betreiben, kann dieser Betrag die Höhe des Eigenkapitals höchstens zehnfach überschreiten.

Außerdem ist Art. 20.1.40-1 des ukrainischen Steuergesetzbuches zu berücksichtigen. Danach sind die Kontrollorgane berechtigt, sich mit einer Anfrage an das Gericht zu wenden, um Personen als verbunden anerkennen zu lassen. Dabei soll eine solche Anfrage mit den Umständen und Tatsachen begründet werden, dass eine Person die Kontrolle über die Geschäftsentscheidungen der anderen Person ausgeübt hat und/oder die gleiche natürliche oder juristische Person selbst die Geschäftsentscheidungen der anderen Person in der Praxis kontrolliert hat.

Das „arm's length“-Prinzip

Mit dem verabschiedeten Gesetz wird das sog. „arm's length“-Prinzip eingeführt. Demnach hat der Steuerzahler, der an einem kontrollierten Geschäft beteiligt ist, die Höhe des zu besteuerten Gewinns anhand dieses Prinzips zu bestimmen.

Unter einer Transaktion zum Zwecke der Transferpreisbildung sind alle Arten von Geschäften, Verträgen oder Vereinbarungen bzw. Absprachen (urkundlich bestätigt oder nicht) zu verstehen, die den zu besteuerten Gewinn des Steuerzahlers beeinflussen können.

Zu solchen Transaktionen gehören unter anderem:

- Geschäfte mit Waren, wie Rohstoffe, Fertigwaren usw.;
- Dienstleistungsgeschäfte;
- Geschäfte mit immateriellem Aktiva, wie Lizenzgebühren, Lizenzen, Gebühr für die Verwendung von Patenten, Markenzeichen, Know-how usw. sowie mit anderen Objekten des geistigen Eigentums;
- Finanzgeschäfte, darunter Leasing, Beteiligung an Investitionen, Darlehen, Garantiegebühren usw.;
- Kapitaltransaktionen, darunter Erwerb oder Verkauf von Aktien oder anderen Investitionen, Erwerb oder Verkauf von langfristigen Sachanlagen und immateriellen Aktiva.

Von nun an sind Geschäfte als zu kontrollierende zu bezeichnen, wenn *gleichzeitig* folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Gesamtgewinn des Steuerzahlers und/oder seiner verbundenen Personen aus allen Tätigkeitsarten, der bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer berücksichtigt wird, übersteigt UAH 20 Mio. (ca. 1,1 Mio. EUR) im entsprechenden Berichtsjahr;
- der Umfang solcher Geschäfte des Steuerzahlers und/oder seiner verbundenen Personen mit einem Vertragspartner übersteigt UAH 1 Mio., umgerechnet ca. 55.000,- EUR, oder 3% des Gewinns, der bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer im entsprechenden Berichtsjahr berücksichtigt wird.

Zu den Transaktionen, die der Preiskontrolle zwecks der Berechnung der Gewinnsteuer unterliegen, gehören:

- Geschäfte aus dem Verkauf von Waren durch die in der Ukraine nicht ansässigen Kommissionäre;
- Geschäfte mit verbundenen in der Ukraine nicht ansässigen Personen. Solche nicht ansässige Personen sollen in Ländern registriert sein: a) in denen der Gewinnsteuersatz um mindestens 5 Prozentpunkte niedriger ist als in der Ukraine; b) in denen Informationen über die Eigentumsstruktur der juristischen Personen nicht veröffentlicht werden; c) mit denen die Ukraine kein internationales Abkommen über den Informationsaustausch abgeschlossen hat.

Verrechnungspreismethoden

Die Übereinstimmung der Bedingung eines zu kontrollierenden Geschäfts mit dem „arm's length“-Prinzip wird anhand der im Steuergesetzbuch festgelegten Methoden ermittelt. Dadurch wird die Richtigkeit, Vollständigkeit der Berechnung und Entrichtung der Gewinn- und der Umsatzsteuer gewährleistet.

Der Steuerzahler kann selbst die für ihn geeignete Methode in Anspruch nehmen, um zu ermitteln, ob ein kontrolliertes Geschäft mit dem „arm's length“-Prinzip übereinstimmt. Dabei genießt die Marktpreisvergleichsmethode den Vorrang.

Bußgelder

Zu den anderen wichtigen Neuregelungen gehört auch die Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen die Regeln der Transferpreisbildung.

Für die Verletzung der Regeln der Transferpreisbildung ist folgende Geldbuße vorgesehen:

- 100 Mindestlöhne (entspricht 121.800, UAH; ca. 6.700,- EUR) – für die Nichtvorlage bzw. eine verspätete Vorlage des Berichts über die im Laufe des Berichtsjahres getätigten kontrollierten Geschäfte beim Finanzamt;
- 5% (zuvor – 1%) des verheimlichten Betrages – für die Nichtberücksichtigung der Angaben über alle vorgenommenen kontrollierten Geschäfte im Bericht;
- 3% des Betrages des einschlägig kontrollierten Geschäfts – für die Verweigerung der Vorlage von Unterlagen auf Anfrage des Finanzamtes, höchstens jedoch 200 Mindestlöhne (entspricht 243.600,- UAH; ca. 13.400,- EUR) für alle nicht

deklarierten kontrollierten Geschäfte.

Zu beachten ist, dass die neuen Regeln der Transferpreisbildung in der Praxis erst im Jahr 2016 bei der Berichterstattung für das Jahr 2015 anzuwenden sind. Die Berichterstattung für das Jahr 2014 erfolgt laut alten Regeln.

Steuerkompromiss eingeführt

Am 17. Januar 2015 ist das Gesetz der Ukraine über den Steuerkompromiss in Kraft getreten. Die Regelungen finden ihre Anwendung auf die Gewinn- und Umsatzsteuer.

Anwendungsbedingungen

Das verabschiedete Gesetz sieht Befreiung der Unternehmen bzw. ihrer Dienstpersonen von der Haftung für die Hinterziehung der Gewinn- und/oder Umsatzsteuer vor. Der Steuerkompromiss findet Anwendung auf Rechtsverhältnisse, die vor dem 01. April 2014 entstanden sind.

Grundsätzlich besteht der Steuerkompromiss darin, dass durch Einreichung einer nachgebesserten Steuerabrechnung die Gewinn- und Umsatzsteuerverpflichtungen korrigiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Steuerverpflichtungen der Vertragspartner des Steuerzahlers nicht berücksichtigt werden.

Im Falle der Anwendung des Steuerkompromisses zahlt der Steuerzahler 5% von der deklarierten Steuerschuld, die restlichen 95% der Steuerschuld gelten als entrichtet. Dabei werden keine Bußgelder verhängt bzw. Verzugszinsen angerechnet.

Bei der Einreichung einer nachgebesserten Steuerabrechnung für die Zeitperioden, in denen keine Steuerprüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen vorgenommen wurde, kann eine außerplanmäßige Steuerprüfung angesetzt werden. Die Steuerprüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen wird ausschließlich in Hinsicht auf die mit der Ermittlung der Gewinn- und Umsatzsteuerverpflichtungen verbundenen Fragen im Rahmen des Steuerkompromisses vorgenommen.

Im Falle der Anfechtung der Entscheidung des Finanzamtes, getroffen nach den Ergebnissen der durchgeführten Steuerprüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen, findet der Steuerkompromiss keine Anwendung.

Erst nach der Entrichtung aller mit dem Finanzamt abgestimmten Steuerschulden durch den Steuerzahler gilt der Steuerkompromiss als getroffen.

Fristen

Der Steuerkompromiss ist innerhalb einer Frist von 70 Kalendertagen nach der Einreichung der korrigierten Steuerabrechnung zu treffen.

Die Steuerzahler sind berechtigt, die Anwendung des Steuerkompromisses innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen. Diese Frist läuft am 16. April 2015 ab.

Haftungsbefreiung

Ist der Steuerkompromiss erreicht, werden die Unternehmen bzw. ihre Dienstpersonen von der Ordnungswidrigkeits- und Strafhaftung befreit.

Elektronische Verwaltung der Umsatzsteuer

Am 01. Januar 2015 sind die Änderungen zum Steuergesetzbuch der Ukraine betreffend der Umsatzsteuer in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Gründung des einheitlichen Registers der Umsatzsteuerscheine sowie die automatische Rückerstattung der Umsatzsteuer.

Elektronische Registrierung von Umsatzsteuerscheinen

Seit dem 01. Februar 2015 sind alle Umsatzsteuerscheine elektronisch zu erfassen. Dabei sind die Umsatzsteuerscheine mit einer elektronischen Unterschrift der bevollmächtigten Personen zu versehen.

Alle Umsatzsteuerscheine sind im einheitlichen Register der Umsatzsteuerscheine innerhalb von 15 Kalendertagen nach deren Erstellung zu registrieren.

Für die Verletzung der Fristen für die Einreichung von Umsatzsteuerscheinen ist mit folgenden Bußgeldern zu rechnen:

- 10% vom Umsatzsteuerbetrag bei der Verletzung der Registrierungsfrist bis 15 Kalendertagen;
- 20% vom Umsatzsteuerbetrag bei der Verletzung der Registrierungsfrist von 16 bis 30 Kalendertagen;
- 30% vom Umsatzsteuerbetrag bei der Verletzung der Registrierungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen;
- 40% vom Umsatzsteuerbetrag bei der Verletzung der Registrierungsfrist von 61 bis 180 Kalendertagen;
- 50% vom Umsatzsteuerbetrag bei der Verletzung der Registrierungsfrist von über 180 Kalendertage.

Vom 01. Februar bis zum 01. Juli 2015 wird die elektronische Verwaltung der Umsatzsteuer im Testbetrieb geführt. Im Laufe dieser Zeit wird die 10%-Geldbuße nicht erhoben.

Elektronische Verwaltung der Umsatzsteuer

Zwecks der Realisierung der vorgenannten Neuerungen wird für jeden Umsatzsteuerzahler je ein sog. elektronisches Konto im elektronischen Verwaltungssystem der Umsatzsteuer eröffnet. Die Kontoeröffnung erfolgt von der Staatskassenverwaltung automatisch und unentgeltlich.

Unter Berücksichtigung der am 28. Dezember 2014 verabschiedeten Gesetzesänderungen wird die elektronische Verwaltung der Umsatzsteuer schrittweise eingeführt:

- vom 01.01. bis 30.06.2015 – im Testbetrieb;
- ab 01.07.2015 – im Vollbetrieb.

Bei der Eröffnung der Konten beträgt das Kontoguthaben der Umsatzsteuerzahler zum 01. Januar 2015 UAH 0,-. Daraus ist zu entnehmen, dass die ukrainische Regierung die Rechtsverhältnisse mit den Unternehmen in Bezug auf die Umsatzsteuer auf null setzt.

Dabei ist zu beachten, dass der Betrag des Umsatzsteuerscheines nach einer gesetzlich festgelegten Formel zu berechnen ist. Stellt es sich heraus, dass der aufgrund der Formel berechnete Betrag unter dem Betrag des Umsatzsteuerscheines liegt, hat der Steuerzahler das Umsatzsteuerkonto aufzufüllen.

Der Betrag, der in Umsatzsteuerscheinen deklariert ist, wird an den Fiskus überwiesen. Die Überweisung der Kosten erfolgt automatisch. Die Höhe der Steuerverpflichtungen in Umsatzsteuerscheinen wird vom System selbst berechnet.

Automatische Erstattung der Umsatzsteuer

Die Rückerstattung der Umsatzsteuer erfolgt nun auch automatisch. Eine andere Art der Umsatzsteuerrückerstattung ist nicht vorgesehen. Seit dem 01. Januar 2015 wird die Umsatzsteuer nur dann rückerstattet, wenn der Steuerzahler zur automatischen Rückerstattung dieser Steuer berechtigt ist.

Um die automatische Erstattung der Umsatzsteuer beantragen zu können, sind seitens des Steuerzahlers folgende Bedingungen *gleichzeitig* zu erfüllen:

- der Steuerzahler darf sich nicht im Insolvenz-, Umstrukturierungs- oder Auflösungsverfahren befinden;
- die Angaben im ukrainischen Handelsregister in Bezug auf den Steuerzahler müssen bestätigt sein;
- das Fehlen von Steuerschulden;
- der Restbilanzwert der Aktiva des Steuerzahlers überschreitet den für die Rückerstattung geltend gemachten Umsatzsteuerbetrag um das dreifache (maßgebend ist das Berichtsdatum) oder dem Steuerzahler wurde eine Bankgarantie für ein Jahr gewährt (eine Auflistung von Banken und Geldinstituten wird von der Regierung der Ukraine festgelegt);
- für Exporteure: der Anteil von Exportgeschäften im Laufe der vorangehenden 12 Monate liegt nicht unter 40% des gesamten Geschäftsvolumens;
- für Investoren: Investitionen in Aktiva im Laufe der vorangehenden 12 Monate liegen nicht unter UAH 3 Mio. (ca. EUR 165.000,-).

Ferner hat das Gesetz den Schwellenbetrag für die Registrierung als Umsatzsteuerzahler erhöht. Für die Eintragung als Umsatzsteuerzahler hat der berechnete Gesamtbetrag aller Geschäfte in den letzten zwölf Monaten über UAH 1 Mio. (ca. EUR 55.000,-) zu liegen. Bis zum 01. Januar 2015 ging es um UAH 300.000,- (ca. EUR 16.500,-).

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk, Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochyska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua |
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55